

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
3/1985/St
27.08.1985

durch den auf Antrag des SPD-Ortsvereins S,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden,
G aus S

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

den SPD-Unterbezirk S,
vertreten durch den Unterbezirkssekretär,
S aus S

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission am 27. August 1985 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß Ortsvereinsvorstände der SPD für die Gliederung, deren ordnungsgemäßer Vorstand sie sind (Ortsverein), Anträge einbringen können.

Gründe

1. Bei dem Ausgangsverfahren, das dem hier zu entscheidenden Berufungsverfahren an die Bundesschiedskommission zugrunde lag, handelte es sich um einen Statutenstreit über die Zuständigkeit eines Ortsvereinsvorstandes, Anträge an Gliederungen und Organe der SPD im Namen dieses Ortsvereins zu stellen. Der antragstellende Ortsvereinsvorstand hatte ursprünglich von ihm beschlossene Anträge dem Unterbezirksvorstand S zugeleitet mit dem Bemerkten, diese Anträge rechtzeitig den Teilnehmern eines Unterbezirksparteitages am 23. März 1985 zuzuleiten und sie auf diesem Parteitag ordnungsgemäß zu behandeln. Der Unterbezirksvorstand weigerte sich, die Anträge zu behandeln, weil nach seiner Auffassung nicht der Ortsvereinsvorstand solche Anträge, sondern nur die Mitgliederversammlung des Ortsvereins sie stellen könne.
2. Die Bezirksschiedskommission I des Bezirks W-W entschied am 18. März 1985 entsprechend am Antrag des Ortsvereins und ordnete die telefonische Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten zur rechtzeitigen Berücksichtigung der Anträge auf dem erwähnten Unterbezirksparteitag an.
3. Gegen diese Entscheidung legte der Unterbezirk S, vertreten durch seinen Vorstand, mit Schreiben vom 21.3.1985 und späteren Begründungen Berufung zur Bundesschiedskommission ein und hielt an seiner ursprünglich vertretenen Auffassung fest. Der Ortsvereinsvorstand hielt die Berufung für unzulässig, weil nach Ablauf des 23.3.1985 (Unterbezirksparteitag) kein Rechtsschutzinteresse mehr vorliegen könne.

Die Verfahrensbeteiligten beharrten auf ihren ursprünglichen Auffassungen.

B.

I.

1. Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg.

2. Entgegen der Auffassung des Ortsvereins besteht - obwohl der Unterbezirksparteitag bereits der Vergangenheit angehört, ein Interesse an der Entscheidung der verbliebenen Satzungsrechtsfragen, ob Gliederungen, hier Ortsvereine, Anträge allein durch ihre Vorstände für die von ihnen vertretenen Gliederungen stellen können - weiter fort.
3. Damit ist die Berufung, die auch frist- und formgemäß bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist, zulässig.

II.

1. Unerheblich ist die Berufung der Verfahrensbeteiligten im Ausgangsverfahren auf die Unterbezirkssatzung, die ein Antragsrecht der Ortsvereine vorsieht, ohne sich textlich darüber zu äußern, ob damit die Mitgliederversammlung oder die Ortsvereinsvorstände oder beide gemeint sind. Denn wie auch immer diese Satzung lautet, maßgebend ist und bleibt die entsprechende Bestimmung des Satzungs-Bundesrechtes, wonach sowohl für Anträge in Parteiordnungsverfahren (§ 6 Abs. 1 der Schiedsordnung), wie für die Statutenstreitverfahren (§ 21 Abs. 1 und Abs. 5 der Schiedsordnung), sowie für die allgemeine Antragstellung, die Gliederungen der Partei gemäß dem Organisationsstatut und den besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Parteitage zuständig sind.
2. Die Bundesschiedskommission hat – auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte – in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß die Vorstände jeder Gliederung der Partei antragsberechtigt für ihre Gliederung sind. Falls eine nachfolgende Mitglieder- (oder Delegierten-) Versammlung (je nach Gliederung) diese Beschlüsse ihres Vorstandes korrigiert oder abwandelt oder aufhebt, ist dem satzungsgemäß Rechnung zu tragen. Bis dahin, oder sofern dies nicht eintritt, gilt aber der vom Vorstand beschlossene Antrag in seinem so beschlossenen Text.
3. Die in der vorhergehenden Instanz erörterte Frage, ob in dem besonderen Fall, der hier zur Entscheidung stand, eine Mitgliederversammlung aus Zeitmangel oder anderen Gründen den Ortsvereinsvorstand zur Antragstellung ausdrücklich ermächtigte oder nicht, ist völlig ohne Belang. Die Vorstände –auch die Ortsvereinsvorstände – sind kraft ihrer satzungsgemäßen Funktion und ihres Auftrags

zur Stellung von Anträgen ermächtigt; sie können nur, wie in Ziffer 2 dargelegt,
korrigiert werden.

Inge Donnepp